L 8 BA 19/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 19/22 ER
Datum	02.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 6.10.2021 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

Die Kosten des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens trÃ¤gt die Antragstellerin mit Ausnahme der auÃ□ergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die ihre auÃ□ergerichtlichen Kosten selbst tragen.

Der Streitwert wird fÃ¼r das einstweilige Rechtsschutzverfahren auf 5.286,86 Euro festgesetzt.

Â

GrÃ¼nde

Der im Berufungsverfahren gestellte Eilantrag ist unzulÃ¤ssig.

Soweit die â□□ anwaltlich vertretene â□□ Antragstellerin mit ihrem Antrag begehrt, die aufschiebende Wirkung der Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG)

KÃ¶ln vom 6.10.2021 anzuordnen, geht dieser Antrag schon grundsÃ¤tzlich ins Leere. Bereits nach dem Wortlaut des Â§ 86b Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann allein die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage beantragt werden, nicht hingegen die aufschiebende Anordnung einer gegen ein klageabweisendes Urteil eingelegten Berufung. GrÃ¼nde fÃ¼r eine erweiternde Auslegung der Vorschrift sind weder vorgetragen noch erkennbar. Dem â□□Eil-â□□RechtsschutzbedÃ¼rfnis eines in erster Instanz unterlegenen KlÃ¤gers wird durch die MÃ¶glichkeit, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs bzw. seiner Klage zu erlangen, vollumfÃ¤nglich Rechnung getragen, da eine solche Anordnung bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit der Hauptsacheentscheidung, also auch wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens andauert (vgl. z.B. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 86b Rn. 19 m.w.N.). Bei einem von einem Rechtsanwalt oder einem anderen qualifizierten ProzessbevollmÃ¤chtigten gestellten Antrag ist in der Regel anzunehmen, dass dieser das Gewollte richtig wiedergibt (vgl. z.B. BSG Beschl. v. 12.12.2019 â□□ B 10 EG 3/19 B â□□ juris Rn. 9; Beschl. v. 5.6.2014 â□□ B 10 Ã□G 29/13 B â□□ juris Rn. 12 m.w.N.; Beschluss des erkennenden Senats v.Â 25.10.2021 â□□ L 8 BA 77/21 B ER â□□ juris Rn. 2).

Der Eilantrag ist aber auch dann unzulÃ¤ssig, wenn man ihn â□□ zugunsten der Antragstellerin â□□ als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage S 8 BA 78/20 (SG KÃ¶ln) gegen den Bescheid vom 9.10.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.3.2020 auslegt. Der ZulÃ¤ssigkeit dieses Antrags steht die materielle Rechtskraft des gegenÃ¼ber der Antragstellerin ergangenen Senatsbeschlusses vom 7.4.2021 â□□ L 8 BA 58/20 B ER entgegen, mit dem (bereits) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid vom 9.10.2019 abgelehnt worden ist.

Auch BeschlÃ¼sse in einstweiligen Rechtsschutzverfahren, mit denen ein Antrag abgelehnt wurde, erwachsen in materielle Rechtskraft (st. Rspr. des erkennenden Senats, vgl. z.B. Beschl. v. 25.10.2021 â□□ L 8 BA 77/21 B ER â□□ juris Rn. 6, Beschl. v. 8.7.2020 â□□ L 8 BA 72/20 ER â□□ juris Rn. 12; Beschl. v. 4.5.2020- L 8 BA 54/19 ER â□□ juris Rn. 21 m.w.N.; Beschl. v. 6.4.2020 â□□ L 8 BA 22/20 B ER â□□ juris Rn. 4; LSG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 3.2.2017 â□□ L 9 KR 511/16 KL ER â□□ juris Rn. 10 m.w.N.; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/ Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 141 Rn. 5 m.w.N.). Der erneute Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemÃ¤Ã□ Â§ 86b Abs. 1 SGG ist bei unverÃ¤nderter Sach- und Rechtslage wegen der entsprechend Â§ 141 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eintretenden Bindungswirkung des vorigen rechtskrÃ¤ftigen Beschlusses grundsÃ¤tzlich unzulÃ¤ssig (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 25.10.2021 â□□ L 8 BA 77/21 B ER â□□ juris Rn. 6, Beschl. v. 4.5.2020 â□□ L 8 BA 54/19 ER â□□ juris Rn. 22; Beschl. v. 8.7.2020 â□□ L 8 BA 72/20 ER â□□ juris Rn. 12; LSG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 3.2.2017 â□□ L 9 KR 511/16 KL ER â□□ juris Rn. 10 f.; Keller a.a.O., Â§ 86b Rn. 19a). Die Wirkung der gerichtlich getroffenen Eilentscheidung gilt â□□ wie bereits dargelegt â□□ solange fort, bis der zugrundeliegende Verwaltungsakt bestandskrÃ¤ftig wird (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 4.5.2020 â□□ L 8 BA 54/19 ER â□□ juris Rn. 22 m.w.N.; Beschl. v. 6.4.2020 â□□ L 8 BA 22/20 B ER â□□ juris Rn. 4; Keller a.a.O.; aA Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, Â§ 86b SGG Rn. 216.3). Eine Bestandskraft des

streitigen PrÃ¼fbescheides ist â□□ aufgrund der von der Antragstellerin gegen das Urteil des SG KÃ¶ln vom 6.10.2021 eingelegten Berufung â□□ bisher nicht eingetreten.

Nur wenn nach Eintritt der Rechtskraft eines den Eilantrag zurÃ¼ckweisenden Beschlusses neue Tatsachen entstanden sind oder sich die Rechtslage z.B. durch eine neue Gesetzgebung so verÃ¤ndert hat, dass nunmehr eine andere Beurteilung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes gerechtfertigt ist, kann ein erneuter Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zulÃ¤ssig sein (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 25.10.2021 â□□ L 8 BA 77/21 B ER â□□ juris Rn. 7; Beschl. v. 8.7.2020 â□□ L 8 BA 72/20 ER â□□ juris Rn. 13 m.w.N.; Beschl. v. 4.5.2020 â□□ L 8 BA 54/19 ER â□□ juris Rn. 23, 25; Beschl. v. 6.4.2020 â□□ L 8 BA 22/20 B ER â□□ juris Rn. 5). Allein die Wiederholung des ursprÃ¼nglichen Antrags unter ggf. Vertiefung und/oder Erweiterung des Vortrags zum Streitstoff des vorangegangenen Verfahrens genÃ¼gt diesen Anforderungen nicht.

Nach diesen MaÃ□stÃ¤ben mangelt es dem (erneuten) Eilantrag der Antragstellerin am substantiierten Vortrag und der Glaubhaftmachung neuer Tatsachen bzw. einer verÃ¤nderten Rechtslage, die eine andere Beurteilung des entscheidungserheblichen Sachverhalts rechtfertigen kÃ¶nnten (vgl. zum Erfordernis der Glaubhaftmachung Â§ 86b Abs. 2S. 4 SGG i.V.m. Â§Â§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) z.B. Senatsbeschl. v. 6.4.2020 â□□ L 8 BA 22/20 B ER â□□ juris Rn. 5). Mit ihrer BerufungsbegrÃ¼ndung greift sie im Wesentlichen die BeweiswÃ¼rdigung und Rechtsanwendung des SG an und verweist auf ihren â□□ schon vom Senat berÃ¼cksichtigten â□□ Vortrag im vorigen Eilverfahren. Konkrete neue Tatsachen, die die (vorige) bindende Entscheidung des Senats Ã¼ber den (ersten) Eilantrag in Zweifel ziehen kÃ¶nnten, lassen sich ihrem Vortrag hingegen nicht entnehmen. Auch ist eine Ã□nderung der Rechtslage, die die Durchbrechung der Rechtskraft erlaubt, nicht eingetreten. Eine solche liegt dann vor, wenn sich die entscheidungserhebliche Normlage nachtrÃ¤glich verÃ¤ndert (vgl. LSG NRW Beschl. v. 23.7.2007 â□□ L 19 B 86/07 AS â□□ juris Rn. 12 m.w.N.). Dies ist offenkundig nicht der Fall, da die Rechtsgrundlagen, auf denen der Senat seinen Beschluss vom 7.4.2021 getroffen hat, in den hier relevanten Fragen unverÃ¤ndert geblieben sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. Â§Â§ 154 Abs. 1 und Abs. 3, 162 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Entscheidung Ã¼ber den Streitwert folgt aus Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. Â§Â§ 52, 53 Abs. 2 Nr. 4 Gerichtskostengesetz und berÃ¼cksichtigt, dass in Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtschutzes, die Beitragsangelegenheiten betreffen, regelmÃ¤Ã□ig nur ein Viertel des Wertes der Hauptsache einschlieÃ□lich etwaiger SÃ¤umniszuschlÃ¤ge als Streitwert anzusetzen ist (vgl. Senatsbeschl. v. 22.4.2020 â□□ L 8 BA 266/19 B ER â□□ juris Rn. 30 m.w.N.).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Â

Â

Erstellt am: 23.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024